

Emmericher Amtsblatt

Amtliches Bekanntmachungsblatt
der Stadt Emmerich am Rhein



Ausgabe 2

Jahrgang 2019

20. Februar 2019

Inhaltsverzeichnis

- 1. Ratssitzung am Dienstag, 26. Februar 2019 um 17:00 Uhr**
hier: Tagesordnungspunkte
- 2. Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Emmerich GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)**
- 3. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Ahmad Mazuri**
- 4. Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Grzegorz Bogdan Piesik**
- 5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Alexandra Stoelman**
- 6. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Batuhan Turan**

- 1. Ratssitzung am Dienstag, 26. Februar 2019 um 17:00 Uhr**
hier: Tagesordnungspunkte

Am 26. Februar 2019 findet um 17:00 Uhr im Ratssaal des Rathauses eine Sitzung des Rates statt.

Tagesordnung

I. Öffentlich

- 1 Einwohnerfragestunde
- 2 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 18.12.2018

Eingaben an den Rat

3 Anregungen und Beschwerden gemäß § 24 GO NRW und § 4 Hauptsatzung an den Rat der Stadt Emmerich am Rhein - Heimatpreis -;
hier: Eingabe Nr. 28/2018 vom AfD-Stadtverband Emmerich am Rhein

4 Errichtung eines Lärmschutzes im Bereich des provisorischen Haltepunkte Elten;
hier: Eingabe Nr. 27/2018 vom SPD-Ortsverein Elten

Vorlagen

5 Einstellung eines Fördermittelmanagers;
hier: Antrag Nr. XXXVI/2018 der BGE-Ratsfraktion

6 Ersatzwahlen zu den Ausschüssen

7 Wasserversorgungskonzept gem. § 38 Abs. 3 LWG;
hier: Vorstellung und Beschluss des Konzeptes

8 Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung über die Offenhaltung von Verkaufsstellen

- am Sonntag, den 7. April 2019 im Zusammenhang mit den Veranstaltungen 20. Emmericher Autoshow und 2. Drehleiter-Festival,
- am Sonntag, den 28. Juli 2019 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Emmerich im Lichterglanz“ und
- am Sonntag, den 8. September 2019 im Zusammenhang mit der Veranstaltung „Stadtfest Emmerich“ im Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein

9 Wohnsituation der Wanderarbeiter;
Hier: Eingabe an den Rat Nr. 26/2018

10 Beschleunigung Gesamtabstlüsse 2011 – 2017

11 Sondervermögen strategische Innenstadtentwicklung

Anträge an den Rat

12 Antrag auf Änderung der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse;
hier: Antrag Nr. X/2019 der CDU-Ratsfraktion

13 Resolution des Rates der Stadt Emmerich am Rhein für einen barrierefreien Bahnhof;
hier: Antrag Nr. XVI/2019 der im Rat vertretenden Fraktionen

14 Container mit Toilettenanlagen für LKW-Fahrer;
hier: Antrag Nr. L/2018 der Ratsfraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

15 Antrag auf Kauf des Bahnhofsgebäudes durch die Stadt Emmerich und Schaffung eines zweiten Bahnhofszugangs auf der Nordseite;
hier: Antrag Nr. XLIX/2018 der CDU-Ratsfraktion

16 Senkung der Kindergartenbeiträge;
hier: Antrag Nr. XIII/2019 der Embrica-Ratsfraktion

17 Ausbau Goebelstraße/Gebühren Anlieger;
hier: Antrag Nr. XLV/2018 der SPD-Ratsfraktion

- 18 Rheinpromenade 2.0 - Antrag auf eine Generalüberholung der Rheinpromenade;
hier: Antrag Nr. XLVI/2018 der CDU-Ratsfraktion
 - 19 Errichtung eines Parkhauses am Kleinen Wall;
hier: Antrag Nr. XLVII/2018 der CDU-Ratsfraktion
 - 20 Errichtung einer ordentlichen Beleuchtung für den Fuß- und Radweg an der Ostermayerstraße sowie Überprüfung der Querung auf Höhe des Elsepaßweges;
hier: Antrag Nr. XLVIII/2018 der CDU-Ratsfraktion
 - 21 Großräumige Luftmessung auf dem Gebiet der Stadt Emmerich am Rhein;
hier: Antrag Nr. IV/2019 der SPD-Ratsfraktion
 - 22 Situation der Straßenbeleuchtung überprüfen und verbessern
Bezug: Berichterstattung über die Situation Steinackerweg/Netterdensche Straße;
hier: Antrag Nr. VII/2019 der SPD-Ratsfraktion
 - 23 Neubewertung Steintorgelände;
hier: Antrag Nr. IX/2018 der BGE-Ratsfraktion
 - 24 Ergänzungsantrag Outdoor Fitness im Rheinpark;
hier: Antrag Nr. XI/2019 der CDU-Ratsfraktion
 - 25 Aufstellung von zwei Straßenlaternen gegenüber der St.-Georg-Grundschule;
hier: Antrag Nr. XIV/2019 der Embrica-Ratsfraktion
 - 26 Antrag auf zusätzliche ordnungsbehördliche Kontrollen der Steinstraße;
hier: Antrag Nr. XII/2019 der CDU-Ratsfraktion
 - 27 Sozialbestattungen;
hier: Antrag Nr. XV/2019 der Embrica-Ratsfraktion
 - 28 Qualifizierungsoffensive für den Emmericher Arbeitsmarkt;
hier: Antrag Nr. III/2019 der SPD-Fraktion
 - 29 Federführung zum Gedenken an den 7. Oktober 1944,
hier: Antrag Nr. I/2019 der SPD-Ratsfraktion
 - 30 Förderung von theaterpädagogischen Angeboten;
hier: Antrag Nr. II/2019 der SPD-Ratsfraktion
 - 31 Ersatzpflanzungen von Bäumen im gesamten Stadtgebiet Emmerich;
hier: Antrag Nr. VIII/2019 der SPD-Ratsfraktion
- Vorlage
- 32 Haushaltssatzung 2019
hier: Beschlussfassung
 - 33 Mitteilungen und Anfragen
 - 34 Einwohnerfragestunde

II. Nichtöffentlich

- 35 Feststellung der Sitzungsniederschrift vom 18.12.2018
- 36 Nachbesetzung Schulleitung Städt- Willibrord-Gymnasium
- 37 Vierteljahresbericht über die Vergaben zwischen 5.000 € und 50.000 €;
hier: die Vergaben von Oktober 2018 bis Dezember 2018
- 38 Bericht aus Gesellschaften;
hier: Gesellschafterversammlung Wirtschaftsförderungs- und
Stadtmarketing-GmbH
Aufsichtsrat EGD mbH
- 39 Erwerb von Gesellschaftsanteilen
- 40 Aufhebung eines Grundstückskaufvertrages
- 41 Verkauf eines Grundstücks
- 42 Anmietung eines Gebäudes für Sozialwohnungen
- 43 Mitteilungen und Anfragen

46446 Emmerich am Rhein, den 18. Februar 2019

gez. Peter Hinze
Bürgermeister

2. Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke Emmerich GmbH zu der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV)

1. Vertragsabschluss (§ 2 AVBWasserV)

Die Stadtwerke Emmerich GmbH schließt den Versorgungsvertrag mit dem Eigentümer des zu versorgenden Grundstücks ab. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, wird der Vertrag mit dem Erbbauberechtigten abgeschlossen.

In Ausnahmefällen kann der Vertrag auch mit dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks - Mieter, Pächter, Nießbraucher - abgeschlossen werden. In der Regel setzt dies die Mitverpflichtung des Eigentümers oder Erbbauberechtigten voraus.

Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück einer Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes zu, so wird der Versorgungsvertrag mit dem Verband der Wohnungseigentümer abgeschlossen.

Steht das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zu (Gesamthandseigentum und Miteigentum nach Bruchteilen), wird der Versorgungsvertrag mit der Eigentümergemeinschaft abgeschlossen. Jeder Eigentümer haftet als Gesamtschuldner.

Die Eigentümergemeinschaft verpflichtet sich, eine Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte, die sich aus dem Versorgungsvertrag ergeben, mit Wirkung für und gegen alle Eigentümer mit der Stadtwerke Emmerich GmbH abzuschließen und personelle

Änderungen, die die Haftung der Eigentümer berühren, der Stadtwerke Emmerich GmbH unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Eigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke Emmerich GmbH auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.

2. Baukostenzuschuss (§ 9 AVBWasserV)

Für den Anschluss an das Wasserversorgungsnetz ist ein Baukostenzuschuss zu zahlen. Der Anschlussnehmer zahlt an die Stadtwerke Emmerich GmbH die Kosten nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Sätzen.

3. Hausanschluss (§ 10 AVBWasserV)

Die Herstellung sowie Veränderungen des Hausanschlusses auf Veranlassung des Anschlussnehmers sind unter Verwendung der Antragsformulare der Stadtwerke Emmerich GmbH zu beantragen.

Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Emmerich GmbH die Kosten für die Herstellung des Hausanschlusses nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Sätzen.

Der Anschlussnehmer erstattet der Stadtwerke Emmerich GmbH die Kosten für Veränderungen des Hausanschlusses, die durch eine Änderung oder Erweiterung seiner Kundenanlage erforderlich oder aus anderen Gründen von ihm veranlasst werden, nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Sätzen.

Nach Beendigung des Versorgungsvertrages ist die Stadtwerke Emmerich GmbH berechtigt, die Hausanschlussleitung zu beseitigen oder von der Versorgungsleitung abzutrennen.

4. Fälligkeit

Der Baukostenzuschuss und die Hausanschlusskosten werden vierzehn Tage nach dem von der Stadtwerke Emmerich GmbH angegebenen Zeitpunkt und nach Zustellung der Zahlungsaufforderung fällig. Von der Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten kann die erstmalige Inbetriebsetzung der Kundenanlage abhängig gemacht werden.

5. Wirtschaftliche Unzumutbarkeit

Zahlungspflichten zur Ausräumung einer eventuell bestehenden wirtschaftlichen Unzumutbarkeit des Anschlusses und/oder der Versorgung bleiben von den Ziffern 2. und 3. unberührt.

6. Inbetriebsetzung (§ 13 AVBWasserV)

Der Kunde erstattet der Stadtwerke Emmerich GmbH die Kosten für jede Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Sätzen.

7. Zutrittsrecht (§ 16 AVBWasserV)

Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke Emmerich GmbH den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in § 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

8. Wasserabgabe für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke (§ 22 AVBWasserV)

Standrohre zur Abgabe von Bauwasser oder für andere vorübergehende Zwecke werden nach Maßgabe der hierfür von der Stadtwerke Emmerich GmbH vorgesehenen Bedingungen vermietet.

9. Ablesung und Abrechnung (§§ 20, 24 und 25 AVBWasserV)

Zählerablesung und Abrechnung erfolgen grundsätzlich in 12-monatlichen Abständen. Die Stadtwerke Emmerich GmbH erhebt 1-monatliche Abschlagszahlungen. Die Stadtwerke Emmerich GmbH ist jedoch berechtigt, in kürzeren Zeitabständen Rechnung zu legen.

10. Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung (§§ 27, 33 AVBWasserV)

Die Kosten aus Zahlungsverzug, einer Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind der Stadtwerke Emmerich GmbH nach den im Preisblatt zu den Ergänzenden Bedingungen veröffentlichten Sätzen zu erstatten. Der Nachweis, dass der Stadtwerke Emmerich GmbH die Kosten überhaupt nicht oder in geringerer Höhe entstanden sind, ist dem Kunden gestattet.

11. Zeitweilige Absperrung des Anschlusses (§ 32 AVBWasserV)

Der Kunde erstattet der Stadtwerke Emmerich GmbH die Kosten für eine von ihm nach § 32 Abs. 7 AVBWasserV beantragte zeitweilige Absperrung des Anschlusses und dessen Wiederinbetriebnahme nach tatsächlichem Aufwand.

12. Auskünfte

Die Stadtwerke Emmerich GmbH ist berechtigt, dem zuständigen Abwasserentsorgungspflichtigen für die Berechnung der Schmutzwassergebühren die festgestellte Menge des Frischwasserbezugs des Kunden mitzuteilen.

13. Verbraucherstreitbeilegung

Die Stadtwerke Emmerich GmbH ist weder verpflichtet noch bereit, an einem Verfahren zur außergerichtlichen Streitbeilegung nach dem Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG) teilzunehmen.

14. Inkrafttreten

Die Ergänzenden Bedingungen treten mit Wirkung vom 01.03.2019 in Kraft.

Stadtwerke Emmerich GmbH

Emmerich am Rhein, den 30.01.2019

gez. Udo Jessner
Geschäftsführer

3. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Ahmad Mazuri

Der Bußgeldbescheid vom 14.02.2018

Aktenzeichen: 092163431

An
Herrn
Ahmad Mazuri

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Amerstraat 195

6826 BN Arnhem
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden.

Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 26.11.2018
Im Auftrag

gez. Schlitt
Leiterin Fachbereich 6

4. Öffentliche Zustellung von Bußgeldbescheiden gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Grzegorz Bogdan Piesik

Die Bußgeldbescheide vom
14.03.2018
14.03.2018

Aktenzeichen
092168220
092167003

An
Herrn
Grzegorz Bogdan Piesik

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Osiedle Wincentego Witosy 10 Nr. 18
77-300 Człuchów
Polen

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Die Bußgeldbescheide können bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 26.11.2018

Im Auftrag

gez. Schlitt
Leiterin Fachbereich 6

5. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Frau Alexandra Stoelman

Der Bußgeldbescheid vom 29.01.2018

Aktenzeichen: 092157709

An
Frau
Alexandra Stoelman

letzter bekannter Aufenthaltsort:
Donsvlinder 57
3544 DP Utrecht
Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 26.11.2018

Im Auftrag

gez. Schlitt

Leiterin Fachbereich 6

6. Öffentliche Zustellung eines Bußgeldbescheides gemäß § 10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) an Herrn Batuhan Turan

Der Bußgeldbescheid vom 07.03.2018

Aktenzeichen: 092161838

An

Herrn

Batuhan Turan

letzter bekannter Aufenthaltsort:

Van Kinsbergenstraat 19

6981 HT Doesburg

Niederlande

wird hiermit gemäß §10 des Landeszustellungsgesetzes (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV.NRW.S.94) – in der zurzeit geltenden Fassung – öffentlich zugestellt.

Wegen des unbekanntes Aufenthaltes der vorgenannten Person, war die Zustellung der Verfügung durch die Post gemäß §§ 3 und 4 LZG NRW nicht möglich. Aus diesem Grund ist die öffentliche Zustellung gemäß §10 LZG NRW durchzuführen.

Der Bußgeldbescheid gilt gemäß § 10 Abs. 2 LZG NRW als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung bzw. seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können oder durch Terminversäumnisse Rechtsnachteile zu befürchten sind.

Der Bußgeldbescheid kann bei der Stadt Emmerich am Rhein, Geistmarkt 1, 46446 Emmerich am Rhein, Zimmer 226, vom Betroffenen, gegen Vorlage des Personalausweises (Reisepass), abgeholt oder eingesehen werden. Auskunft zur Sache erteilt Herr Tenbrink oder Frau Jüdick.

Emmerich am Rhein, den 26.11.2018

Im Auftrag

gez. Schlitt

Leiterin Fachbereich 6